

49

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

LA. SPEYER
Best.: 11
Nr.: 190
Fol.:

Staatsarchiv Speyer
Bestand: 21
O.L.G.
Zweibrücken
Nr. 152 190 mll

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~192~~ 190

Untersuchung gegen Wilhelm Augspurger,
Theobald Behret, Karl Simon, Jakob Hermann,
Heinrich Rothhaas, Johann Thyson, alle von
Bergzabern, Michael Hoerner von Gleishorbach.

.....45.....fol.

N^o 6412.

Untersuchungsprotokoll
über die Hauptverhandlung in der Abtheilung
mit dem Aufseher

2056.

- 1. Wilhelm Augspurger, Müller,
 - 2. Theobald Behret, Müller,
 - 3. Carl Simon, Endersheimer,
 - 4. Jakob Hermann, Enders,
 - 5. Heinrich Rothhaas, Ummen,
 - 6. Johann Thyson, Ummen,
 - 7. Michael Hoerner, Enders in Gleishorbach.
- man
Lange,
Zabern.

Fol. und Hauptverhandlung.

190

165.

Ordnung Nr.	Datum der Abhandlung	Sachverhalt der Abhandlung	Sachverhalt
<u>Acten-Verzeichniß</u>			
1.	1850. c. 22. Aug.	in der Buchführung des gegen. Hauptmanns Rdt Befehl des Amtes Mähle an die Kungl. der Appellationsgerichtes Hofe.	
2.	24. 8 ^o	Id. des Amtes Bötzing	
3.	1850 11. Juni	Landungsarbeiten & Landungen.	
4.	25. 8 ^o	Notifikation der Gefessenen.	
5.	26. 8 ^o	Zinsungsprotokoll.	
6.	8 ^o	Darlehensvertrag.	
7. a	28. Juni	(Zinsung) des: Fugur an die Gefessenen.	
7. b.	—	Zinsungsprotokoll.	
<i>Edhar H. G.</i>			

8

Recht, oder nicht an den Bezugsort, ungetroffen
bleibt, obgleich man vermuthen mag, dass man
Pflicht erklären darf, dass man Kaufmann,
dass er für Kauf und Zeitgarantien, obgleich
unfähig, nicht für sich, in Kisten, in
ungetroffen, aber die gesetzliche Kaufsteuer
ja verhängt werden muss. —

Man hat Recht, man muß auch ich sein
Kugeln hat man nicht zu gut zu haben,
Koffen sind man & zu wenig zu haben.

Inffanz

18 2934. *Grati* registriert zu Kamelat am
dreizehnten Juni 1881, Bd. 29.

A. Reinhardt Ringer

W. C. Cady

gute Nacht, geliebter Junge

Auf Ansuchen des obigen Mitglieds

[illegible]

Der Herr Andreas Linder 64 Jahr
alt, Burgermeister in Gossardwiler
-dorf, in seiner Ehefrau allert. vaterliche
im Jahr 1867

angeordnet, den sechs und zwanzigsten Juni,
aufgefaßt und am 1. Juli, Morgens um
acht Uhr, verlesen, woran die Offiziere - Garde
im großen Saale des Rathhauses zu Gera
sind zu erscheinen, und in der eingeleiteten
Ankündigung gegen Martin Baier von
Gera und Christoph des Hauptmanns und
Leutnants der Infanterie von
angeordnet, und für in Betrachtung gegen die
Angehörigen, 1. Carl Dinn, 2. Heinrich
Kollmann, 3. Johann Hoffmann, 4. Jacob Hermann
5. Michael Gierke, 6. Wilhelm Augstberger
und 7. Jakob Diefel, alle sieben von
Lengsfeld, über alles das Zeugnis ab-
zugeben, was ihm hinsichtlich des erwähnten
Verdachts bekannt ist.

Worüber, Alk
wegen in dem Requisition zur Benachrichtigung.

N^o 8194.1.

des Correspondenz-
Registers.

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatsprokurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz.
Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Martin Heinrich von Geyer und
Consorten die Ehevertrags- u. bezugsfähige der Ehefrau Maria Elisabeth und für
nicht anders gegen die Angeklagten, 1. Karl Vinzenz Heinrich Kolb, 2. Johann Joseph
4. Jakob Herrmann 5. Michael Hörmann 6. Nikolaus August Bürger 7. Jakob Heinrich
alle haben nun beigefahren

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Appellationsgerichts, wodurch diese Sache
auf die Sitzung vom 1. und 2. August 1851 festgesetzt wurde;
Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

N ^o	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
20	Karl von Geyer	64	Bürgermeister	Göppingen	Württemberg

Spezial- und Spezial-Abtheilung
Spezial- und Spezial-Abtheilung

Spezial- und Spezial-Abtheilung
Spezial- und Spezial-Abtheilung

16. 11. 1851. Gratis am 11. 11. 1851.
16. 11. 1851. 10. 11. 1851.
16. 11. 1851. 10. 11. 1851.

4. Nr. 9. Der Anton Scherer, 43 Jahre
 alt, am Ende des Jahres in der
 von der Gesellschaft, und in
 seiner Wohnung mit ihm selbst
 5. Nr. 10. Der Max Scherer von Mail,
 40 Jahre alt, der in der
 in der Gesellschaft, und in
 seiner Wohnung mit ihm selbst
 6. Nr. 11. Der Elisabeth Scherer,
 von der Gesellschaft, 33 Jahre
 alt, der in der Gesellschaft, und in
 seiner Wohnung mit ihm selbst
 7. Nr. 12. Der Heinrich Scherer,
 39 Jahre alt, der in der Gesellschaft,
 der in der Gesellschaft, und in
 seiner Wohnung mit ihm selbst
 8. Nr. 13. Der Heinrich Scherer,
 48 Jahre alt, der in der Gesellschaft,
 der in der Gesellschaft, und in
 seiner Wohnung mit ihm selbst
 9. Nr. 14. Der Heinrich Scherer,
 30 Jahre alt, der in der Gesellschaft,
 der in der Gesellschaft, und in
 seiner Wohnung mit ihm selbst

[illegible]

gelesen und die Abschrift für Joseph
Müll. des gefallenen
Lichtraufs d. d. 12. Juni 1851.
Sinn

ist 39. d. d. 12. Juni 1851
gelesen und die Abschrift für Joseph
Müll. des gefallenen
Lichtraufs d. d. 12. Juni 1851.
Sinn

M. Müller

N^o 8194.
des Correspondenz-
Registers.

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatsprokurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Maximilian von Bayern
und Consorten des Hochverrats und bezugsweise der Exekution darauf etc. angeklagt und für
die beabsichtigte gegen die Angeklagten 1. Karl Simon 2. Maximilian 3. Johann 4. Jakob
Herrmann 5. Michael Hörmann 6. Wilhelm Augöbinger 7. Jakob desert, alle sieben von Bayern.

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Appellations-Gerichts, wodurch diese Sache
auf die Sitzung vom sonntags 12. Juni 1851 festgesetzt wurde;
Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

N ^o	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
1	Leopold Müll	39	Bürgermeister	Obertharbach	Bergzabern
3	Wilhelm Müller	48	Landarm	Wiesgau	
6	Maria Maria, geb. d. P. Bauerhofen	24	geb. Bauerhof	Bergzabern	
7	Leopold Müll	45	Landarm		
8	Johann Müller	53	Landarm		
9	Anton Müller	43	Landarm		
10	Jacob Müller	63	Landarm		
11	Max v. Maillet	40	Landarm		
12	Leopold Müller	33	Landarm		
13	Leopold Müller	39	Landarm		
14	Wilhelm Müller	48	Landarm		
15	Leopold Müller	23	Landarm		
16	Leopold Müller	33	Landarm		
18	Johann Müller	56	Landarm		
19	Johann Müller	63	Landarm		

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatprokurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz,
Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Martin Kiefner und
Consorten die hiesigen Verhältnisse und bezugsweise der Verhältnisse derer etc. angeklagt und
hiermit beauftragt gegen die Angeklagten 1. Karl Kiefner 2. Heinrich Kiefner 3. Johann
Kiefner 4. Jakob Kiefner 5. Michael Kiefner 6. Nikolaus Kiefner 7. Jakob Kiefner
7. Jakob Kiefner, alle hiesigen von Georgen

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Gerichts, wodurch diese Sache
auf die Sitzung vom sechstens zwanzigsten Juni 1851 festgesetzt wurde;
Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
4	Christoph Kollmann	30	L. Kollmann	Kieffersbach	Kieffersbach

[illegible]

R. Ransbury

[illegible]

Gerichtsstunden von 2½^h - 4^h Mrz 1851. Aug. A. Bispung-Grafenst.

[illegible]

Opbilledigt: J
v. m. Lauer

4. Ruff, Konrad, Wastmann, Leingarnmeister
in Freiburg.
5. Savall, Ludwig, Dr. medicinae, k. Kantons-
arzt in Grenchen.
6. Flug, Michael, nach art. 386. Code d'instr. crim.
Gerichtsrath,
7. Oth, Carl, Wastmann und Tischkassensetzer,
Linarbeiter und Gutbesitzer in Kaiserstücken.
8. Schneider, Jakob II., Wastmann, Leingarnmeister
und Gutbesitzer in Weindorf.
9. Boos, Heinrich, nach art. 386, 2. Code d'instr. crim.,
Kaufmann in Riehenhausen.
10. Töhm, Johann II., nach Art. 386. Code d'instr. crim.,
Kaufmann in Riehenhausen.
11. Stett, Kaspar, k. Notar in Lüttenbach.
12. Springer, Johann Baptist, nach art. 386. Code d'instr.
crim., Kommissar in Lauten.
13. Wipf, Christian, Wastmann, arbeitslos in Lütten-
bach.
14. Lafort, Ludwig, Dr. medicinae, praktischer Arzt
in Münstertal.
15. Hettel, Johann, nach art. 386. Code d'instr. crim.,
Gutbesitzer in Gassbach.
16. Reichel, Johann, Wastmann und arbeitslos
in Gassbach.
17. Kappelmann, Friedrich II., Wastmann, arbeitslos
und Gutbesitzer in Jeggelstein.
18. Häfeli, Johann Georg, nach art. 386. Code d'instr.
crim., Kaufmann in Jeggelstein.
19. Lamarche, Martin, nach art. 386. ibidem, Gut-

besitzer und Hofkammer in Lüttenbach.

20. Freidingen, Joseph, nach Art. 386. Code d'instr. crim.,
Kaufmann in Lüttenbach.
21. Schmidt, Ludwig, Linarbeiter, Tischkassensetzer,
22. Kaul, Philipp, Wastmann, nach art. 386. Code d'instr.
crim.,
23. Fohl, Gottlieb, Linarbeiter, nach Art. 386. Code d'instr.
crim.,
24. Dürmmer, Johann, Kaufmann, nach Art. 386. Code d'instr.
crim.,

Die vier Letzgenannten von Jeggelstein.

Ihre Namen werden sofort in eine Urakopie
und der Präsident bemerkt den Angeklagten,
dass sie daraufhin zu einer gemeinsamen Erklärung
von den gezogenen merkwürdigen Geschehnissen
für Angabe des Grundes nach beladener Urakopie
sich zu erklären haben. Auf sie wird durch
ihren Anwalt hingewiesen, dass sie sich zu erklären
haben.

Der Präsident weist den Präsidenten die Erklärung der
Geschehnisse durch das Lot vor, und ihre Namen
werden in folgender Ordnung genannt:

1. Schmidt,

2. Ruff,

Wipf, erklärt durch die Angeklagten,

Reichel, erklärt durch die Angeklagten,

3. Enders,

4. Freidingen,

Lafort, erklärt durch die Angeklagten,

5. Stett,

Kappelmann, erklärt durch die Angeklagten,

Engen
 welche von Gengenhausen zum Landesherrn von Nassau
 übersandt.

I. Engen.

It dem Oberrichter Carl Simon, 44 Jahre alt,
 Landesherr, geboren zu Weidenburg, wohnhaft in
 Emsgerode, pflichtig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
 Pfalzgericht zu Weidenburg, sechs anderen Personen
 als Hauptpersonen zur Last stehenden Anschuldigung
 gegen Unterzeichneten: 1. Abbruch: 1, das die Herrschaft von Nassau,
 „die Herrschaft von Nassau, mit der Herrschaft von Nassau“, mit,
 gemacht mit den übrigen Angeklagten dieses Abbruches
 in der Pfalz, welche der Abbruch von Nassau,
 anlässlich und mündlich haben, eigentümlich gehalten und
 beigefügt zu haben?

II. Engen.

It demselben Oberrichter pflichtig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Pfalz-
 gericht zu Weidenburg, sechs anderen Personen als Haupt-
 personen zur Last stehenden Anschuldigung gegen Unterzeichneten
 1. Abbruch: 1, das die Herrschaft von Nassau, „die Herrschaft von Nassau“
 „Landesherrn von Nassau“, sich gegen die Herrschaft von Nassau
 „Herrschaft von Nassau“, mit gemacht mit den übrigen
 Angeklagten dieses Abbruches in der Pfalz, welche der
 Abbruch von Nassau, anlässlich und mündlich haben,
 eigentümlich gehalten und beigefügt zu haben?

III. Engen.

It demselben Oberrichter pflichtig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
 Pfalzgericht zu Weidenburg, sechs anderen Personen als

Handelswaren zum Kauf schickenden wachsenden
Verbrauchern: 1. Altkauf: 1, dasjenige Gewerbe zu nennen,
"zum Einzugbringen und zu verkaufen, mittelst der Einzahlung
"und der Einzahlung mit Landbesitzern zusammenzubringen",
mitgewirkt mit den übrigen Kaufleuten dieses Alt-
kaufes in den Handel, welche das Altkauf Gewerbe
betreiben, wohnhaft und wohnhaft haben, wohnhaft
gefallen und wohnhaft zu haben?

und Gewerbe zum I. II. und III. Frage betreffend, das
an bei jeder Gelegenheit öffentlich zu verkaufen
haben wird, Einzahlung zum Verkauf und das Gewerbe
wird öffentlich verkauft und Anteil nehmen an den in
Einzahlung genommenen Verkaufsbedingungen des k.
Landesverwalters Herr, des k. Landeskontrollanten
Schulz, des Altkauf Weis und des Gewerbes Braun,
Altkauf im Jahr des des internationalen Gewerbes
und das zu verkaufen.

IV. Frage.

Es ist der Angeklagte Heinrich Rothkaas, 45
Jahre alt, wohnhaft, geboren und wohnhaft
zu Einzahlung, wohnhaft:

zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Hofgericht zu verkaufen, steht andere Personen als
Verkaufswaren zum Kauf schickenden wachsenden
Verbrauchern: 1. Altkauf: 1, dasjenige Gewerbe zu nennen:
"die Marktverwaltung zu verkaufen und zu verkaufen", mit-
gewirkt mit den übrigen Kaufleuten dieses Altkaufes
in den Handel, welche das Altkauf Gewerbe
betreiben, wohnhaft und wohnhaft haben, wohnhaft
gefallen und wohnhaft zu haben?

wohnhaft und wohnhaft haben, wohnhaft
gefallen und wohnhaft zu haben?

V. Frage.

Es ist der Angeklagte wohnhaft:
zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Hofgericht zu verkaufen, steht andere Personen als
Verkaufswaren zum Kauf schickenden wachsenden
Verbrauchern: 1. Altkauf: 1, dasjenige Gewerbe zu nennen:
"die Einzahlung und Landbesitzern zusammenzubringen", mit-
gewirkt mit den übrigen Kaufleuten dieses Altkaufes
in den Handel, welche das Altkauf Gewerbe
betreiben, wohnhaft und wohnhaft haben, wohnhaft
gefallen und wohnhaft zu haben?

VI. Frage.

Es ist der Angeklagte wohnhaft:
zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849
in dem Hofgericht zu verkaufen, steht andere
Personen als Verkaufswaren zum Kauf schickenden
wachsenden Verbrauchern: 1. Altkauf: 1,
dasjenige Gewerbe zu nennen: "zum Einzahlung
"zu verkaufen, mittelst der Einzahlung der Einzahlung
"mit Landbesitzern zusammenzubringen", mitgewirkt
mit den übrigen Kaufleuten dieses Altkaufes
in den Handel, welche das Altkauf Gewerbe
betreiben, wohnhaft und wohnhaft haben, wohnhaft
gefallen und wohnhaft zu haben?

und Gewerbe zum IV. V. und VI. Frage betreffend, das
als Offizier des k. Hofgerichts in Einzahlung wohnhaft,
liegen Anteil an der Verwaltung des Gewerbes

von Drogen und Drogenzubeeren genommen, einem
Krankheit, der im Anfang war, unregelmäßig, so vermischt
mache, endlich, als das Leben zu erlosche, selbst
in Drogen zum Erliegen der Kranken nach dem
Hausarzt übertrug, im Erliegen selbst und mit
Zugabe von Drogen der Dr. Leutwein'sche Dr.
Maillot vorgefunden.

VII. Folge.

It der Obgleich Johann Heyson, 43 Jahre
alt, Drogen, geboren und erzogen zu Drogen,
pfeil:

In dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Feldkranzfeld Drogen, sechs andere Personen
als Drogenzubeeren zum Erst Malen anwesend,
Krankheiten: 1. Obgleich: 1. Drogen: 1. Drogen:
"in Drogen mit Drogenzubeeren und Drogen",
mitgezogen und den übrigen Drogen Drogen Ob-
gleich in den Drogen, welche der Obgleich
Drogen, unregelmäßig und unregelmäßig
gefolgt und Drogenzubeeren zu geben?

VIII. Folge.

It der Obgleich Drogen:

In dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Feldkranzfeld Drogen, sechs andere Personen
als Drogenzubeeren zum Erst Malen anwesend,
Krankheiten: 1. Obgleich: 1. Drogen: 1. Drogen:
"in Drogen mit Drogenzubeeren und Drogen",
mitgezogen und den übrigen Drogen Drogen

in den Drogen, welche der Obgleich Drogen,
unregelmäßig und unregelmäßig, unregelmäßig
gefolgt und Drogenzubeeren zu geben?

IX. Folge.

It der Obgleich Drogen:

In dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Feldkranzfeld Drogen, sechs andere Personen
als Drogenzubeeren zum Erst Malen anwesend,
Krankheiten: 1. Obgleich: 1. Drogen: 1. Drogen:
"in Drogen mit Drogenzubeeren und Drogen",
mitgezogen und den übrigen Drogen Drogen
Drogen Obgleich in den Drogen, welche der
Obgleich Drogen, unregelmäßig und unregelmäßig
gefolgt und Drogenzubeeren zu geben?

mit Drogen Drogen VII. VIII. und IX. Folge Drogen, Drogen
so ist die Drogen Drogen Drogen in
Drogen und Drogenzubeeren Drogen.

X. Folge.

It der Obgleich Drogen, 35 Jahre
alt, Drogen, geboren in Drogen, erzogen zu
Drogen, pfeil:

In dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Feldkranzfeld Drogen, sechs andere Personen
als Drogenzubeeren zum Erst Malen anwesend,
Krankheiten: 1. Obgleich: 1. Drogen: 1. Drogen:
"in Drogen mit Drogenzubeeren und Drogen",
mitgezogen und den übrigen Drogen Drogen
Drogen Obgleich in den Drogen, welche der
Obgleich Drogen, unregelmäßig und unregelmäßig
gefolgt und Drogenzubeeren zu geben?

Wohlwille, Aelikeit und Mollheit haben, wirklich
gefolgt und bürgerlichen zu haben?

XI. Frage.

Hd dasselbe Angelegenheit geübt:

In dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Hochscholze (Hochschule), nicht mehr von Personen als
Hochscholze zum Zweck der Vollendung von
Unterricht: / Unterricht: / das die Zwecke der
"in Europa und Europa beizubringen, nicht zu
"sich gegen die königliche Gewalt zu bezeugen",
mitgeordnet und den übrigen Aufgaben der
Unterricht in der Hochschule, welche der Unterricht
Wohlwille, Aelikeit und Mollheit haben, wirklich
gefolgt und bürgerlichen zu haben?

XII. Frage.

Hd dasselbe Angelegenheit geübt:

In dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Hochscholze (Hochschule), nicht mehr von Personen
als Hochscholze zum Zweck der Vollendung von
Unterricht: / Unterricht: / das die Zwecke der
"zum Einbringen nicht zu bringen, nicht zu
"Europäische der Europa und Europa beizubringen,
"nicht", mitgeordnet und den übrigen Aufgaben der
Unterricht in der Hochschule, welche der Unterricht
Wohlwille, Aelikeit und Mollheit haben, wirklich
gefolgt und bürgerlichen zu haben?

und zwar zum XV. und XVI. Frage durch, dass
zu diesem Zweck in der Hochschule der Unterricht
nicht in Europa und Europa beizubringen nicht zu bringen
in der Hochschule und Europa beizubringen.

XIII. Frage.

Hd der Angelegenheit Michael Koerner,
37 Jahre alt, Richter, geboren in Emsbald,
angeordnet zu Emsbald, geübt:

In dem in den Monaten Mai und Juni 1849
in dem Hochscholze (Hochschule), nicht mehr von
Personen als Hochscholze zum Zweck der Vollendung
von Unterricht: / Unterricht: / das die Zwecke der
"in Europa und Europa beizubringen, nicht zu
"sich gegen die königliche Gewalt zu bezeugen",
mitgeordnet und den übrigen Aufgaben der
Unterricht in der Hochschule, welche der Unterricht
Wohlwille, Aelikeit und Mollheit haben, wirklich
gefolgt und bürgerlichen zu haben?

XIV. Frage.

Hd dasselbe Angelegenheit geübt:

In dem in den Monaten Mai und Juni 1849
in dem Hochscholze (Hochschule), nicht mehr von
Personen als Hochscholze zum Zweck der Vollendung
von Unterricht: / Unterricht: / das die Zwecke der
"zum Einbringen nicht zu bringen, nicht zu
"Europäische der Europa und Europa beizubringen,
"nicht", mitgeordnet und den übrigen Aufgaben der
Unterricht in der Hochschule, welche der Unterricht
Wohlwille, Aelikeit und Mollheit haben, wirklich
gefolgt und bürgerlichen zu haben?

XV. Frage.

Hd dasselbe Angelegenheit geübt:

„mit Landabnahme gegenwärtig“, mitgegründet und
den übrigen Uebereinstimmung findet Altlandbau in den
Uebereinstimmung, welche der Altlandbau war, war,
bisher nur mit Mollatibau, eigentümlich gezeichnet
und bisher nicht zu finden.

mit Zusage zum XVII. und XVIII. Laga-Vertrag, daß
er ein wichtiger Bestandteil der Einigung war,
den Einverständnis der Mächtigsten von Vorkonferenzen
unwillig mißzuhandeln, weil er keinen Anstoß
an der Politik machte, mit dem Ganzen Einigung
Nolding von Langzeibern unter der Einigung der
Königlichen Räte befragt, mit Zusage der Räte
auszusetzen.

XIX. *Indica.*

Hr. des Königl. Theobald Bekret, 34 Jahre
alt, 5 Ellen, geboren zu Hamburg, insofern
in Langgubben, pflichtig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Ehrentempel der Götter, steht der Herr
als Hauptkatholik der erste schallende Musikanten,
der Musikanten 1. Altkatholik: 1, der Herr
Herrmann: "Ein Oberkatholik und ein
zu dem", nicht mehr, und der übrigen
Herr Altkatholik in der Ehrentempel, welche der
Altkatholik Katholik, nicht mehr und Katholik
Herr, nicht mehr Katholik und Katholik zu
Herr?

XX. Herrmann.

XX. Furigen.

Der selbe Angeklagte pflichtig:

Zu dem in dem Monate Mai und Juni 1849 in der
 Pfalzgräfe Rathgebunden, nicht verordneten Grafen als
 Hauptpersonen zur erste gehaltenen Verordnungs-
 Unternehmung: 1. Altmühl: 1, daselbst: 1, daselbst: 1, daselbst: 1.

11 Im Luthertum und Lutherthumsglauben steht die Wahrheit, daß jeder

XVI. Insigne.

Ho samfatta Öfverklagen påföljande:

Zu dem in den Monaten März und Juni 1849 in der
Hauptstadt Berlin, durch andere Personen als
Hausbesitzer zum Erst Malen erschienenen
Unternehmern 1. Oktober : 1. ersten Hauptkapitel :

„Zum Einigenklingen der Zerstörung, mit Hülfe der Beschleunigung“

„Das Einiges und Anderes bezeichnen ganzmindestens“,
mitgemeint mit den übrigen Aufgeboten dieses Alt-
thums in den Gabelungen, welche das Alterthum
monarchisch, republikanisch und holländisch haben, eigenthümlich
geschlechtlich und bürgerlich zu haben?

mit großer Freude ~~XX. XX~~ und ~~XXI~~ Lunge wieder, daß
er sich an der Anstellung der H. Einkommensteuer
s. Maillot beteiligen, am 15ten Juni zum Auf-
marsch gegen die königlich preussische Truppen
kommissar, ununterbrochen, jedoch, indem, das nicht
müßig, im Leben noch zu sein, und abzugeben

minst der künftigen Thronfolger in Langzabern war,
Graziebrenken den 28 Juni 1851.

Der Abtissin zu Ehren

Wann

Die Widmung des Gassenamens ist,
Nun, demselben haben Augenfeldigkeit
Ist nicht pfälzig.

Graziebrenken den 28^{ten} Juni 1851.

Der Herrschaft der Gassenamens

R. Schmitt

Wann

7.8.

Sitzungsprotocoll.

Sitzungsprotokoll.

Am 26^{ten} Juni 1854 versammelten sich um fünf Uhr
im Hof des Morgens im Sitzungssaal und in der
öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der K. K.
Zemaisrichter in Gegenwart zusammengetragener
Mitglieder:

Krämer, K. K. Appellationsgerichtspräsident der K. K.

Präsident des Appellationsgerichts,

Milgard, Präsident des K. K. Bezirksgerichts Laster,

Krüger, K. K.

Laurent,

Gleits, Appellationsgerichtspräsident, letzter
in K. K. Appellationsgericht und Appellations-

Gleits in letzter Verhandlung des K. K. Bezirks-
gerichts Laster, Laster und Milgard und der in
letzter letzter Appellationsgericht,

Schmitt, K. K. Staatsprokurator an der K. K.
Appellationsgericht,

Faber, Obergerichtsschreiber, und

Eckhard, Stellvertreter des Gerichtsschreibers an der
K. K. Appellationsgericht,

wurden durch die K. K. Generalanwaltschaft vorgelassen:

1. Karl Simon, Landesfürst,

2. Heinrich Rothmann, Pfarrer,

3. Johann Thies, Pfarrer,

4. Jakob Hermann, Bäcker,

die vier in Laster anwesend,

5. Michael Meier, K. K. in Laster anwesend,

6. Wilhelm Stöckinger, Müller,

7. Theobald Dietrich, Müller, die beiden in Laster anwesend,
zu Laster anwesend,

welche durch Urtheile der Appellationskammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29.^{ten} Juni 1850 sowie des Oberappellationsgerichts (der Pfalz vom 29.^{ten}) über das Königsgericht als Kassations- und Revisionshof für die Pfalz zu München vom 25.^{ten} November einleitend festsetzt in ihrer Verhandlung der Mitwirkung, wesentlichen Theilnahme und Theilnahme zum Hofe und Staatsverwalter angeklagt und vor die Appellationskammer erschienen sind.

Die Angeklagten erschienen ungehört, nur die Anwälte von ihnen beauftragten, den Anwälten Geldern und Golde, von welchen der Hof die Anweisung der Angeklagten Rothmann und Höner, der Letztere die aller übrigen übernahm, hatte.

Der Präsident hat darauf, nachdem er die Angeklagten auf die ihnen zugesandte Karte, ganz ungenügend, dass der gegenwärtigen Verhandlung über diese Angelegenheit die Formeln auf beläufiger Vereinbarung zu reduzieren, auszusprechen versucht hätte, die Stimmabgabe 24 Personen auf, welche in der den Angeklagten und dem Hofe mitgetheilten Liste verzeichnet sind, und nachher sofort die Zählung der 12 Urtheile geschehen war, worüber ein besonderes Protokoll besteht.

Die gegenwärtig und nicht ratifizierten 12 Urtheile geschehen nachher in der durch das Gesetz bestimmten Ordnung, abgesprochen von dem Publikum und den Jurys, der Angeklagten gegenüber, ist dies.

Nach beendeter Zählung der Geschehen und nachher der Präsident in dieser Angelegenheit

sich öffentlich erklärt hatte, befragte dieselben die Angeklagten um Namen, Wohnort, Alter, Stand, Geburts- und Geburtsort.

Dieselben erklärten sich für die Angeklagten und auf die Folge:

1. Carl Simon, 44 Jahre alt, Leinwandhändler, geboren in Heidelberg, wohnhaft in Luzzabern,
2. Heinrich Rothmann, 45 Jahre alt, Weinbauer, geboren und wohnhaft in Luzzabern,
3. Johann Thyson, 48 Jahre alt, Schmied, geboren und wohnhaft in Luzzabern,
4. Jakob Hermann, 35 Jahre alt, Bäcker, geboren in Pfaffenbach, wohnhaft in Luzzabern,
5. Michael Höner, 37 Jahre alt, Küfer, geboren in Luzzabern, wohnhaft in Luzzabern,
6. Michael Huppert, 38 Jahre alt, Müller, geboren und wohnhaft in Luzzabern,
7. Friedrich Behr, 34 Jahre alt, Müller, geboren in Luzzabern, wohnhaft in Luzzabern.

Der Präsident erinnert die Angeklagten, dass gegen sie verurteilt und die Angeklagten gebührende Rücksicht zu nehmen und sich mit Aussehen und Mühseligkeit anzustrengen. Hiermit beendet hat der Präsident an die Geschehen und hat ihnen das in art. 312 der Verfassung Ordnung aufzulegen für vor.

Die Geschehen setzen diese Verhandlung ab und mit anschließender Sitzung an und sind jeder Angeklagten durch mit angeordnetem ersten Haupt der in der Verfassung als 1. ist bestimmt.

Auf Befehl des Präsidiums erklärte der Be-
gehaltene Richter, dass er statt des ursprünglichen
für zum Beschäftigten ernannten Amtmanns Gink,
nämlich den Amtmann Gink mit seiner Frau
Heidung beauftragt habe und der Präsident habe
mit, dass Amtmann Gink durch Umgehung an
Führung der Beschäftigung verhindert sei.

Die k. Staatsanwaltschaft ersuchte folgende
Erklärung und stellte der Artung, je ferner
Verfahren Vorübergehend zu verfahren:

„Gefallen es dem k. Appellationsgericht, Verfahren
zu verfahren, dass der k. Generalprokurator
erklärt, folgende Stellen der allgemeinen
Anklageakte seien als gegen die Angeklagten
Simon, Rothmann, Hagedorn, Schuet, Herrmann,
Thyssen und Hainer geltend zu machen zu
verlassen, nämlich:

„1. S. 3. bis (Seite 14. zu) S. 7.

„2. Seite 17. von der Mortar- in Jüngst-
Seite 18. zu der Mortar- in so traten
als Richter auf“ dann Seite 19. von der Mortar-
„der Präsident erklärte“ bis S. 7.

„3. Seite 26. von der Mortar- in Mit Bezugnahme
auf die“ bis Seite 28. zu der Mortar- in der
Erklärung des Präsidenten“

„4. S. 21. bis S. 24. dann S. 26.

„5. aus dem besondern Theil: S. 64. Seite 212.
bis Seite 221. zu der Mortar- in 1. Friedrich“ Lob
dann auf derselben Seite von 2. Michael Hirt“
bis 3. Karl“ dann Seite 222. von 16. Jüngst

Rechts- in Seite 223. zu Nr. 13. Seite 224. von 18.
Johann Herrmann bis Nr. 19. dann Seite 226. von
Nr. 38. bis Nr. 40.

„6. Seite 227. von 16. Jüngst- in dann.

„auf die S. 65.“

„mache Erklärung resp. Artung dinstags
übergeben und worüber der Appellationsgericht
verfalle.“

„Unmittelbar ersuchte der Präsident
die Angeklagten, aufzukommen und das zu thun,
was sie vorgelassen werden würden, und beauftragte
den Gerichtsschreiber, das bereits angeordnete
unverzüglich der Anklagekammer, das oben
falls erwähnte Verfall der Appellationsgericht,
als Kopiations- und Revisionshof für die Akte zu
thun, die in obiger Erklärung resp. Artung
der k. Staatsanwaltschaft bezeichnete Stelle der
Anklageakte und den vollständigen Nachtrag
zu der Anklageakte mit letzter Nummer zu
verlassen.“

„Es wird nun durch die beiden Gerichtsschreiber
das längere und darüber vermittelnde Ver-
fahren folgend verfahren:

1. der Revisionshof der Anklagekammer,
2. der Hof der Kopiations- und Revisionshof,
3. aus der Anklageakte die in der oben er-
wähnten Erklärung resp. Artung der k.

Staatsbeside bezeugten Kallus als den den
Kallus gegen die Angeklagten billigt,
4. den rechtskräftigen Kallus zum Auslagen
akt.

Vor benannter Vorlesung begann der Präsident
mit Mitteilung der unaufrichtigen Gesetze
des Auslagenaktes und zwar der vorgeworfenen
Zeit selber und bis zum bestimmten Punkt.

Um den 10. Nachmittags gab der Präsident
die Sitzung auf und verordnete die nächste
Nachmittag auf Morgen zum gemeinsamen
Kallus.

Geordnetes Protokoll, welches von dem Präsidenten
und Geschäftsleiter unterzeichnet wurde.

Wunder

Seben

Gerichte der Jahre und zehnjährigen Juni auf.
gesehener und fünfzig, Morgen soll
unser 10. im Sitzungssaal und in der öffentl.
Licht Sitzung der Appellationskammer des Kallus zu
Zusatzstellen, nachdem die Angeklagten im
gesamten vorgeworfen, dann Angeklagter zugeworfen
waren, um die Gesessenen und die im ges.
rigen Kallus Kallus gemeinsamen Geschäftsleiter
ihre Klage angenommen hatten, so erklärte
der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Derselbe fuhr in dem Kallus des Kallus
des Auslagenaktes und des rechtskräftigen
Nachmittags zu demselben fort und fuhr auf
dieser Sitzung die Kallus bei. Das ist es,
dass die Angeklagten sind, die werden und die
Lauter unternehmen, welche unter gegen die vor
bringen wird.

Die l. Staatsbeside fuhr darauf den Gegen
stand des Kallus vor und übergab die Liste der
auf ihr Angeklagten geltenden Kallus mit dem
Auslagen auf der Kallus.

Diese Liste sowie der von dem Geschäftsführer
des Angeklagten Kallus mit Antrag auf An
weisung übergebenen Notifikationsakt der
vorgeladenen Geschäftsleiter wurden von
dem Obergeschäftsleiter mit lauter Stimme
verlesen und es folgte auf keine Weise der
Gegen.

Wissenschaftliche Belastungszeugen waren vor
gekommen.

Der den Untersuchungsfragen folgend:

1. Karl Ludwig Hilig Ruckmann, k. Hypothekalar-
beamter in Landau, laut dem Informations-
akte des k. k. Hofes in Frankfurt.

2. Friedrich Hafer, Maler aus Pilsberg, der-
malen im Zentralgefängnis zu Kaisers-
lautern.

Der Angeklagte Rothardt und dessen Rechtsanwalt
bestehen auf der Abfertigung beider Zeugen, die
k. Staatsanwaltschaft hat keinen Grund dagegen
und das Gericht erteilt die Bewilligung darüber.

Bei dem mündlichen Verhör der Zeugen
bestehen dieselben in der Pforten. Der Präsident
verweist sie auf die Gerechtigkeit und Billigkeit der
Sache aufzusuchen und erinnert sie auf das
drücklichste an die pflichtgemäße Folgen, davon sich
der Mündliche in pöblicher, salbiger und
schrägschläger Beziehung verhält.

Hiernach begaben sich, nach Vorführung der
aufgeforderten, mündlichen Zeugen, mit dem
nachdem das Gericht, maler im Sitzungssaal
gewinkelte, in das für sie bestimmte Zimmer.

Dort wurde zur Abfertigung der Zeugen in folgende
Ordnung geschrieben:

1. Friedrich Neutz, 41 Jahre alt, Bürgermeister
in Oberrotterburg.

2. Friedrich Fuchs, 40 Jahre alt, Wirtschaftsbeamter
an der Wirtshaus Pforten.

Der Laie der Deposition dieser Zeugen
wurde der Präsident aus dem von dem

mündigen Friedrichsberger Zeugen in Luzzabern auf-
genommenen Informationsprotokoll als Aussage
des Zeugen Fuchs, Nr. 69. der Akten, Zeuge 9.

3. Friedrich Schollmeier, 52 Jahre alt, Bauer
in Luzzabern.

4. Franz Schulz, 48 Jahre alt, früherer Zeuge
in Luzzabern, nunmehr Aufseher im Zentral-
gefängnis zu Kaiserslautern.

5. Maria Mantel, 25 Jahre alt, ledig und ohne
Gewerbe in Luzzabern.

6. Franz Huber, 46 Jahre alt, Gastwirt in Luzzabern.

Nach Vorführung dieser Zeugen gab der
Präsident Anweisung eines Luzzaberners
für den Angeklagten Simon vom 22. l. M. 8
für den Angeklagten Hermann vom 21. l. M.
Nr. 316. & 318. der Akten.

7. Johann Schwaibler, 54 Jahre alt, Lottocollectant
in Luzzabern.

Zur Anweisung der Vorführung dieser Zeugen
wurde demselben Gulten ein Verfall des kaiserlichen
Polizeibüros zu Luzzabern vom 1. Oktober
1841, wodurch derselbe wegen Falschverurteilung
eines Gulten vom 1. Oktober und zu dem kaiserlichen
Verfall wurde.

8. Anton Heuer, 45 Jahre alt, Maler in
Luzzabern.

9. Jakob Schell, 63 Jahre alt, Goldschmied
und Wirt in Luzzabern.

10. Max von Maillot, 42 Jahre alt, k. Land-
kommissar in Luzzabern.

11. Jakobus Schreider, 34 Jahre alt, aus Knecht-
sachhausen, Knechtung bei dem vorigen
Zurgen.

12. Heinrich Rosenthal, 41 Jahre alt, Knechtung
bei L. Blum alle.

13. Michael Feiger, 50 Jahre alt, früherer Bürger.
meister, jetzt Knechtung alle.

Während der Deposition dieses Zurgen mehr
der Knechtung folgende Knechtungsurkunden:
für Bechtel vom 26^{ten} Oktober 1850, N^o 281.

für Rothard vom 3^{ten} ejusdem, N^o 274, B.

für Knechtung vom 13^{ten} Januar 1851, N^o 518.

für Thyson vom 28^{ten} Dezember 1850, N^o 299.

Auf Befragen des Anwalt Gulden erklärte
der Zurgen:

allerdings war ich Mitglied der Knechtung
ausgeführt der Knechtung und der Knechtung.
Aus dem letzteren hat ich jedoch bei Knechtung
der Knechtung Knechtung aus.

Erweitert ist zu geben, dass ich den Knecht
Vogel, der durch die Knechtung als Knechtung
eingetragen wurde, in die Knechtungsurkunde
eingetragen habe, allein die Knechtung, die
ich bestimme, dass ich ihn fräulich,
mit dem Knechtung zu Knechtung, so
dass ich mich nicht widersprechen konnte.

14. Friedrich Manderscheid, 23 Jahre alt, Knecht
alle.

Mit Modifizierung seiner früheren Angabe
erklärte Zurgen:

Ich glaube fast, den Thyson in seiner Knechtung
erklärt zu haben, dass ich selbst mit mir
bedingter Knechtung angegeben zu können.

15. Georg Friedrich Kolding, 35 Jahre alt, Knecht.
besitzer alle, mit Knechtung im 6^{ten}
Grad verurteilt.

16. Georg Waldmann, 32 Jahre alt, Knecht in
Knechtung.

17. Johann Christophel, 56 Jahre alt, Knecht in
Knechtung.

In Laufe der Deposition dieses Zurgen gab
der Knechtung Knechtung von Knechtung Knechtung.
Knechtung und Knechtung, welche der Knechtung
Knechtung betrafen,

ferner von dem Knechtung eines Knechtung
vom 28^{ten} Juli 1849, aufgestellt von Dr. Knechtung,
über die den Knechtung von Knechtung Knechtung
Knechtung.

der Knechtung wurde weiter:

ein Knechtungsurkunde für Knechtung vom 8^{ten}
Juni 1849, aufgestellt von Knechtung und
Knechtung der Knechtung Knechtung. Knechtung
ein Knechtung für Knechtung Knechtung, auf-
gestellt von Knechtung Knechtung zu Knechtung.
Juni 4^{ten} Juni 1849,

vorher ein Knechtungsurkunde gegen den
Knechtung Knechtung vom 12^{ten} Januar
1850, aufgestellt von Knechtung Knechtung
gegen die Knechtung Knechtung Knechtung.

Anwalt Gulden erklärte mit der ihm vom

Kreisleren namige Dekretionen zum
verfaßten Schluß der Depositionen der
Margaretha Metz und des Johann Meßert.

19. Johann Mehlacker, 64 Jahre alt, Ackerer
und Eingewandener in Dörfel.

20. Andreas Seiter, 65 Jahre alt, Eingewandener
in Gossensweiler.

Ein jeder der vorgenannten Jünger, welche
eingetragen sind in der von der L. Kantonschule be-
stimmten Reihenfolge vorbenannt und sind auf
mündlich abgesetzt worden, laßt sich vor seiner
Einführung der geschlossenen Jungmannschaft in der
Klosterkirche, Jesu Christi bei Gott, dem Allmächtigen
und Allwissenden, sein Herz und sein Leben zu-
wenden, die ganze Menschheit und nicht alle die
Menschheit zu segnen, so muß er Gott danken.

Erst nachher die Jünger, nachdem sie
auf Befehl des Kreisleren Mannen, Frauen,
Männer, Alter, Mann und Weibert ausge-
geben, mit den Angehörigen nicht verbunden,
nach nachsichtig, nach in ihren Klängen zu
sein, mit Ausnahme jedoch der 15. Jünger.

Jeder Mann der Jünger wird in der
Anwesenheit der Jünger gehalten.

Nach seiner Einführung wird jeder Jünger
gefragt, ob er von den für gemeinsamen
Angelegenheiten gezeigten, wenn diese letzteren
nach jeder Deposition gefragt werden, ob sie
sich darauf zu erinnern sollten.

Mündlich Jünger diesen nach seiner Abfertigung

im Sitzungssaal zurück mit Ausnahme der Sub
N. 1-4 incl. 6. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 20. genannt, welche
nach seiner Abfertigung auf Befehl der all-
seitigen Zustimmung verlassen werden.

Bei vorgerückter Zeit, soll hier die Nacht
mitte, so der Kreisler die Sitzung auf und
beendet die weitere Besprechung auf
morgen zur gemeinsamen Kunde.

Gegeben Protokoll, welche von Kreisleren und
den Gewählten mitgezeichnet wird.

Freunde
Seit

Gebe den auf dem jüngsten Jünger abge-
schrieben sein und fünfzig, Morgen und soll
nach der, im Sitzungssaal und in der öffentlichen
Sitzung der Offiziellen der Stadt zu Gemächten,
nachdem die Angelegenheiten eingeleitet worden,
die vorgenommen, nach nicht verlassen
Jünger zugegen waren, sowie die Gesessenen
und die im Protokoll vom 26. 6. 18. genannten
Gewählten Mitglieder der Stadt angenommen
sahen, erklärte der Kreisler die Sitzung
für beendet.

In diesem bereits mündlich Befehlungs-
jünger vorgenommen worden, so steht es
nach der Abfertigung der Befehlungsjünger.

Die beiden folgenden Zeugen, welche in der
Vernehmung nicht vernommen waren, der
Zeuge, wie folgt:

21. Michael Maiz, 46 Jahre alt, Kaufmann in
Leipzig.

Als die Vernehmung der Zeugen beendet,
war ich gleich auf einer Korkenille begriffen.
und lag auf das Messzimmer, um
zu sehen, was vorgehe, dort war ich den Rothaus,
welcher sich ganz verheerlich gegen die Zeu-
gen zu verhalten, davon, da, er sagte, in
seiner nicht mehr mehr, als daß man sie verfolge,
sah ich nicht vernommen. Ich muß in diesem
beachten, daß ich nicht sehr genau für.

Zeuge befragt auf Befragen der ihm aus-
gesagten Rothaus vom Verstand in Leipzig
ausgesagte Zeugenzeugnis.

22. Friedrich Koch, 47 Jahre alt, Rothaus alt,
mitläufig mit dem ausgesagten Simon
verfänglich.

Für der folgenden Nacht sah ich die Nacht.
Simone ein Körper voratist und auf das Mess-
zimmer gab. Rothaus bewachte dessen
Befragung. Als die Zeugen auf dem Mess-
zimmer waren, kam ich auf das, will ich nicht
denn Rothaus nicht mehr.

Rothaus ist ein sehr verheerlicher Mann, der
sich mir im Jahr 1818 bekannt.

23. Ludwig Lineweiler, 38 Jahre alt, Kaufmann
alt.

E

24. Conrad Mook, 51 Jahre alt, Kaufmann alt.

25. Johann Friedrich Seitz, 45 Jahre alt, Kaufmann und
Wirt alt.

Zeuge meldete seine frühere Aussage, wie folgt.
Ich sagte, Simons in dem Tassen Messer zu
Rothaus, hatte ich meinen Bescheid und einen
Brocken bei mir gehabt, so hätten wir die Dinge
abgeschritten und ich hätte sich mit einem
Pöbel auf den Kopf gestellt.

Am nächsten Tag sagte er zu mir: Mir
kannst du nicht so zeigen! ich habe so wenig Zeit
an der Vernehmung genommen wie du.

Zeuge Schweizer wurde seinerseits vernommen.
dieser und über denselben Punkt befragt.

26. Friedrich Jäger, 53 Jahre alt, Kaufmann alt.

27. Dr. Samuel Wäschmitt, 63 Jahre alt, Kaufmann
und geistlicher Geistlicher alt.

28. Michael Jung, 32 Jahre alt, Kaufmann alt.

Für jeder der vorgenannten Zeugen, welche
einmal in der Vernehmung vernommen und seinerseits
mündlich abgefragt wurden, leistete vor seiner Aus-
sage den folgenden Eid in den Worten: Ich schwöre
bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, für
das, was ich sage zu wahr, die ganze Wahrheit
und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir
Gott helfe.

Erst nachher die Zeugen, welche sie auf

E

befragten des Präsidenten Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort angegeben, mit denen der Angeklagten, verwandt, verwandt oder in sonst. verfallenen zu sein, jedoch mit der sub N. 22. angegebenen Unterschrift.

Nach seiner Aussage wurde jeder Zeuge gefragt, ob er von ihm für unvorsichtige Angeklagten gesprochen habe, sowie jeder Angeklagte nach jeder Deposition gefragt wurde, ob er etwas darauf zu erinnern habe.

Gegen keinen der Zeugen wurde im Untersuchungsprotokoll geltend gemacht.

Ähnliche Zeugen blieben nach ihrer Abfertigung im Sitzungssaal zurück.

Nachdem nun die Deposition des Zeugen Rischmann durch den Präsidenten vernommen der ihm zugesandter Dekretationsantrag vom 1. März 1848 anzuwenden, ersieht die k. Staatsanwaltschaft das Wort zur Begleitung der Akte.

Anwalt Golsen bringt die Verteidigung der Angeklagten Simon, Jöppel, Herrmann, Jöppel und Angewandter, Anwalt Golsen jenseits der beiden übrigen Angeklagten vor.

Die k. Staatsanwaltschaft erwiderte auf die von Anwalt Golsen vorgebrachten Verteidigungs- mittel. Anwalt Golsen antwortete auf die Replik der Staatsanwaltschaft.

Nachdem der Präsident die Angeklagten befragt, ob sie zu ihrer Verteidigung noch etwas beizufügen hätten, und auf ihrer unversicherten Antwort erklärte derselbe die Akten für geschlossen.

Daher sollte er die Aussagen der Angeklagten zusammen, bemerkte den Geklagten die Haupt- sache gegen und für die Angeklagten und las, nachdem er sie an ihre Pflichten erinnert hatte, die nun ihnen zu beantwortenden Fragen vor, überreichte derselben sodann dem Vorsitzer der Geklagten mit dem Auftrage, den vorkommenden Nachfragen zu antworten und die übrigen Angeklagten mit Ausnahme der schriftlichen Zeugen. Depositionen und bemerkte dabei den Geklagten, daß die Angeklagten nur mit Rücksicht auf die Pflicht erklärt werden könnten, daß jedoch, falls derselben nur mit 7 gegen 5 Stimmen bestätigt werden sollten, sie in ihrer Erklärung davon Genugthuung zu finden hätten.

Die Geklagten versuchten sich nun zum Ende der Verhandlung in das ihnen zugewiesene Zimmer und der Präsident gab den Befehl, daß die k. Staatsanwaltschaft die Befragung der Zeugen zu ihrem Zimmer befehlen zu lassen und ließ auf die Angeklagten aus dem Sitzungssaal abführen.

Nachdem die Geklagten wieder eingetreten und auf ihre Plätze zurückgekehrt waren, befragte sie der Präsident über das Resultat ihrer Verhandlung.

Der gewählte Vorsitzer der Geklagten sprach auf und sagte, die Hand aufs Herz gelagert, auf

meine Frau und mich, nur Gott und die
Menschen, die Erklärung der Gesessenen ist folgende:
"Herr, sämmtliche haben zugesprochen und
nicht verurtheilt."

Diese von dem gemischten Vorstand der Gesessenen
in ihrer Gesamtheit einstimmig und dem Herrn
präsidenten überreichte Erklärung derselben wird
auch von diesem und dem Gerichtspräsidenten unter-
zeichnet.

Der Präsident liest die Angeklagten wieder
vor und der Gerichtspräsident merkt in ihrer
Gesamtheit die Erklärung der Gesessenen.

In Folge derselben spricht der Präsident zur Ver-
lesung des art. 358 der Strafprozeßordnung und
verkündet, daß die Angeklagten nur der unter
den gegebenen Andeutungen beschuldigt seien, nur
verurtheilt auf Grund, derselben alsbald in Freiheit
gesetzt werden sollen, falls sie nicht wegen unter-
scheidiger Absicht im Verlaufe zu bleiben süßten.

Da die k. Staatsanwaltschaft erklärte, daß eine solche
gegen Rothmann, Betzel & Augespinger nicht vorliege,
so wurden diese drei Angeklagten auf der Stelle
freigesprochen.

Bezüglich der übrigen Angeklagten erklärte die
k. Staatsanwaltschaft, daß sie dieselben auf Grund
des unter Nr. 11. d. d. 1. d. J. verlassenen Urtheils
einzelnweise zurückzufassen müßten.

Der Herr Protokoll, welcher nachmittags zehn Uhr
geschlossen und vom Präsidenten und Gerichtspräsidenten
unterzeichnet wird.

Stenograph
Herrn